

Dr. iur. Christoph Palme

Wissenschaftliche Beratung Umweltrecht

Legal Research Environmental Law

Waldhäuserstr. 51

72076 Tübingen

Deutschland

Tel (0049) 0177 188 0299 bzw. (0049) 07071 687038

christoph-palme@gmx.net

www.stopptgennahrungsmittel.de

Tübingen, 06. Dezember 2010

***Rechtliche Möglichkeiten der Bundesländer
zur Sicherung von Gentechnikfreiheit***

Forderungspapier von Aktion Gen-Klage, München/Tübingen

- 1.** Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtmäßigkeit des Gentechnikgesetzes vom 24.11.2010 stellt Verpflichtungen des Staates zur Vorsorge gegen die unumkehrbaren Wirkungen der Agro-Gentechnik fest, denen das Land Baden Württemberg nicht nachkommt.
- 2.** Insbesondere die nachlässige Haltung der Landesregierungen bei der rechtlichen Behandlung unbeabsichtigter GVO-Kontamination ist damit

nicht vereinbar.

- 3.** Die Bundesländer haben das Recht und die Pflicht, einen gewissen Mindestabstand von GVO-Feldern zu Bienenständen zu fordern
- 4.** Die Bundesländer haben die Pflicht, auch den Aufwuchs kleinster Chargen nicht zugelassener GVO zu unterbinden und entsprechende Flächen in das Standortregister aufzunehmen
- 5.** Die Bundesländer sollten öffentlich erklären, den Ausruf gentechnikfreier Zonen durch Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen nicht zu beanstanden.
- 6.** Die Bundesländer haben einen gesetzlichen Umgebungsschutz vor dem Eintrag von GVO von außen in Natura 2000 Gebiete sicherzustellen
- 7.** Nationale Naturschutzflächen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate etc.) sind bisher nicht vor GVO geschützt. Diese offene Flanke des Biodiversitätsschutzes muss geschlossen werden.
- 8.** Die Bundesländer haben gesetzlich klar zu stellen, dass die Anwendung des Umweltschadengesetzes auf GVO ohne Bezug zu Natura 2000 Flächen durch § 35 BNatSchG nicht ausgeschlossen wird.
- 9.** Bundesländer können das label "ohne Gentechnik" nutzen, um deutlich größere Abstände (1000 - 2000 Meter) von GVO Feldern vorzuschreiben
- 10.** Bundesländer können regionale Vermarktungslabell einführen und damit in bestimmten Regionen GVO komplett verbieten
- 11.** Bundesländer haben das Recht, Raps wegen Koexistenzunfähigkeit generell zu verbieten

- 12.** Die Bundesländer können bereits jetzt durch gesetzgeberische Maßnahmen sicher stellen, dass gentechnikfreie Regionen tatsächlich möglich werden, sollte der derzeit diskutierte EU-Kommissionsvorschlag ("nationale Anbauverbote") in Kraft treten.

- 13.** Auch wenn es Regierungs- und Konzernjuristen immer wieder anders behaupten: diese Regelungen sind bereits jetzt möglich, ohne dass Änderungen auf Bundes- oder EU-Ebene hierfür erforderlich sind. Dies zeigt die Praxis in anderen Staaten und teilweise auch in anderen deutschen Bundesländern